

Nr. W 9 K 17.30494

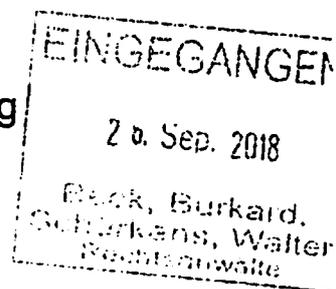
**Ausfertigung**



**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg**

**Im Namen des Volkes**

**In der Verwaltungsstreitsache**



**- Kläger -**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Beck und Kollegen,  
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,**  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
6777063-423,

**- Beklagte -**

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 9. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Horas  
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13. Juli 2018

am 25. Juli 2018

folgendes

**Urteil:**

- I. Ziffer 1 und Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

1.

Der am [REDACTED] 1992 geborene Kläger, afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit, reiste am 4. Juni 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. Juli 2016 einen Asylantrag.

In seiner Anhörung am 12. Januar 2017 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe aus Furcht vor den Taliban das Land verlassen. Er stamme aus dem Bezirk Musa Qala, der von den Taliban besetzt sei. Im Jahr 2007 habe ihn sein Vater nach Kandahar geschickt, wo er sein Abitur gemacht habe. 2012 sei er nach [REDACTED] gezogen und habe drei Jahre bei der [REDACTED] Society als Logistiker gearbeitet. Im Juli 2014 habe sein Vater wegen seiner angeblichen Arbeit für die Amerikaner einen Drohbrief der Taliban erhalten. Daraufhin sei sein Vater mit seinem Onkel, der Dorfältester gewesen sei, zum Talibandorf Zendawar gegangen und sie hätten den Taliban erklärt, dass der Kläger nicht für die Amerikaner arbeite, sondern noch in der Schule sei. Sein Onkel habe den Taliban auch Geld gegeben. Seine Familie sei dann 2014 auch nach [REDACTED] gezogen. Im Jahr 2015 hätten die Taliban seinem Onkel in Musa Qala einen Drohbrief geschickt und hierin geschrieben, dass der Kläger die Mädchen und Jungen zusammen in einem Raum zum Lernen bringe. Er sei genauso wie die Amerikaner und die Gottlosen. Sein Onkel habe dies abgestritten. Daraufhin hätten die Taliban seinem Onkel Bilder aus dem Unterrichtsraum gezeigt, auf denen der Kläger zu sehen gewesen sei. Die Bilder seien in der Pausenzeit bei der Verteilung von Essen und Trinken gemacht worden. Die Taliban hätten mit ihm reden wollen und sein Onkel habe ihn zu ihnen bringen sollen. Sein Onkel habe dann gegenüber den Taliban gesagt, dass der Kläger nicht mehr arbeite, dass die Firma keine amerikanische, sondern eine afghanische sei, und dass der Kläger studieren werde. Die Taliban hätten jedoch darauf bestanden, dass er zu ihnen nach Musa Qala kommen solle und nicht seiner Arbeit in [REDACTED] nachgehe. Er werde nicht umgebracht, wenn er unschuldig sei. Den Taliban

könne man jedoch nicht vertrauen. Er habe wegen des Tötungsrisikos durch die Taliban und weil er nicht in Musa Qala habe bleiben und Opium anbauen wollen, seinem Onkel gesagt, dass er nicht komme. Im Oktober 2015 hätten die Taliban den letzten Drohbrief geschickt, in welchem sie ihn mit dem Tod bedroht hätten, weil er nicht gekommen sei. Sein größtes Problem sei, dass die Taliban ihn kennen würden, weil sie mit ihm zusammen groß geworden seien. Die Taliban hätten nach ihm und seiner Adresse gefragt. Sein Vater habe Angst bekommen. Seine Mutter sei krank vor Sorge geworden. Er habe seine Arbeit bei der [REDACTED] Society gekündigt und habe sich zwei Monate bei seinem Cousin in Kabul versteckt. Er werde von den Taliban mit dem Tode bedroht und sei in Afghanistan nicht sicher.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und einen subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem forderte es den Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Kläger sei kein Flüchtling i.S.d. § 3 AsylG. Zum einen sei er nie bedroht worden. Die Drohbriefe seien nach seinem Vortrag nie an ihn direkt, sondern immer nur an seinen Onkel bzw. Vater gegangen. Der Kläger selbst habe in [REDACTED] außer über seinen Onkel nie einen Drohbrief erhalten. Dieser Umstand und der Vortrag, dass die Drohbriefe bereits seit mindestens 2012, also über vier Jahre geschrieben worden seien, ohne dass dem Kläger je etwas passiert sei und ohne dass je erkennbar gewesen sei, dass die Taliban den Aufenthaltsort des Klägers gekannt hätten, sprächen gegen eine ernsthafte Verfolgungshandlung durch die Taliban. Darüber hinaus sei der Kläger, wenn er sich in der Provinz Helmand unsicher fühle, auf die Möglichkeit zu verweisen,

sich in einer anderen Provinz oder Stadt niederzulassen und dort vor einer Verfolgung Schutz zu suchen. Es sei davon auszugehen, dass interne Schutzmöglichkeiten zumindest in afghanischen Städten wie z.B. Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif sowie in den Provinzen Bamyan und Panjshir bestünden. Kabul, Herat und Mazar-e Sharif seien von Deutschland aus sicher und legal mit dem Flugzeug zu erreichen. Der Kläger sei ein junger, gesunder, gebildeter junger Mann. Ihm werde es gelingen, sich in einer Stadt wie Kabul eine Existenz aufzubauen, z.B. wieder durch die Arbeit bei einer Nichtregierungs-Organisation oder durch Gelegenheitsarbeiten. Der Kläger verfüge zudem über ein großes familiäres Netzwerk, das über einen gewissen Wohlstand verfüge. Seinem Vater sei es möglich gewesen, ihn finanziell bei der Ausreise zu unterstützen. Der Kläger habe nach eigenen Angaben zwei Monate ohne zu arbeiten in Kabul bei seinem Großcousin leben können. Dies spreche dafür, dass ihn auch bei einer Rückkehr nach Afghanistan sein familiäres Netz auffangen und ihn auch finanziell unterstützen würde. Danach könne es dem Kläger zugemutet werden, sich in diesem sicheren Landesteil aufzuhalten. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter lägen ebenfalls nicht vor. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien nicht gegeben. Nach seinem Vortrag drohe dem Kläger nicht die Todesstrafe. Im Rahmen der Prüfung eines ernsthaften Schadens in Form einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung sei ebenfalls auf interne Schutzalternativen zu verweisen. Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheide aus. Zwar sei davon auszugehen, dass in Helmand ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe oder zumindest nicht ausgeschlossen werden könne und der Kläger als Zivilperson sich daran nicht aktiv beteiligt habe. Es drohten ihm jedoch bei einer Rückkehr nach Helmand aufgrund der dortigen Situation keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Der Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau. Es sei bekannt, dass die Taliban in Helmand versuchten, ihren Einfluss zu festigen. Gekämpft werde aber gegen Regierungsgruppen und ausländische Soldaten. Die Zivilbevölkerung sei kein gezielter Angriffspunkt. Schließlich habe der Kläger auch keine persönlichen Umstände vorgebracht, die die Gefahr für ihn so erhöhten, dass von individuellen konfliktbe-

dingten Gefahren gesprochen werden könne. Die Familie des Klägers lebe noch heute in [REDACTED]. Ihr gehe es gut. Auch wenn der Kläger angegeben habe, dass er für eine Nichtregierungs-Organisation gearbeitet habe, erhöhe das für ihn die Gefahr, Opfer des Konflikts zu werden, nicht individuell. Der Kläger habe zum einen die Stelle bereits vor seiner Ausreise gekündigt, zum anderen sei er dort nur für den Einkauf und das Verteilen von Essen zuständig gewesen. Er unterfalle damit keiner besonders gefährdeten Berufsgruppe wie z.B. die einer Sicherheitskraft oder eines Journalisten. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Der Kläger sei jung und arbeitsfähig. In Afghanistan habe er bereits Berufserfahrung gesammelt. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht in der Lage sein werde, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine existenzsichernde Grundlage zu schaffen. Darüber hinaus verfüge der Kläger über familiäre Beziehungen in Afghanistan. Seine Eltern, Brüder, verheirateten Schwestern, Onkel und Tanten lebten dort. Seinen Eltern gehe es finanziell gut. Deren Hilfe könnte er zusätzlich in Anspruch nehmen. Auch die Verletzung anderer Menschenrechte oder Grundfreiheiten der EMRK komme nicht in Betracht. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Der Bescheid wurde laut Einlieferungsbeleg als Einschreiben am 1. Februar 2017 zur Post gegeben.

2.

Der Kläger ließ am 6. Februar 2017 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben. Zur Klagebegründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Kläger habe Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil ihm in Afghanistan seitens nichtstaatlicher Akteure eine politische und religiöse Verfolgung drohe und die in § 3c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure

erwiesenermaßen nicht in der Lage seien, ihm Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten. Der Kläger habe nicht seit 2012 bzw. über vier Jahre Drohbriefe erhalten. Offensichtlich habe die Entscheiderin die Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2012 mit dem Beginn der Drohbriefe verwechselt. Es sei auch nachvollziehbar, dass die Drohbriefe zu der Familie des Klägers gekommen seien, da damals dessen Aufenthaltsort nicht bekannt gewesen sei. Es entspreche auch der afghanischen Realität, wenn der Onkel des Klägers, der Dorfälteste gewesen sei und somit eine Respektsperson in der Region, versuche, mit den Taliban zu verhandeln. Eine Verfolgung durch die Taliban drohe auch einfachen Mitarbeitern von internationalen Organisationen oder von Firmen, die mit den internationalen Organisationen zusammenarbeiteten. Von dem Kläger werde dieses Gefährdungsprofil erfüllt. Es sei auch unerheblich, ob eine Tätigkeit für eine internationale Organisation oder die Amerikaner noch vorliege, da eine solche Tätigkeit nicht durch Nichtstun „geheilt“ werden könne, sondern nur durch aktive „Wiedergutmachung“. Auch nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 31. Mai 2018 gehörten Personen, die für internationale Organisationen gearbeitet hätten, zu den besonders gefährdeten Personen. Das durch die Flucht aus Afghanistan entstandene Misstrauen der Taliban den Betroffenen gegenüber werde sich zudem durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik weiter verfestigt haben. Dies habe zur Folge, dass der Kläger aufgrund der Taliban eigenen Brutalitäten bei einer Rückkehr nach Afghanistan landesweit akuter Lebensgefahr ausgesetzt sei. Der Kläger sei vor seiner Flucht einer unmittelbaren individuellen Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure ausgesetzt gewesen. Inzwischen sei im Jahr 2017 der Vater des Klägers von den Taliban entführt worden und seither nicht wieder aufgetaucht. Er habe ein von ihm verpachtetes Feld bzw. den Pächter besucht, als er nicht zurückgekehrt sei. Die Mutter des Klägers habe die Brüder des Vaters informiert, die über den Verbleib des Vaters geforscht hätten und hierbei von dem Pächter erfahren hätten, dass der Vater des Klägers bei seinem Besuch bei dem Pächter von bewaffneten Taliban gewaltsam mitgenommen worden sei. Der Kläger habe dementsprechend Afghanistan vorverfolgt verlassen. Aus diesen Gründen greife zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein. Der Kläger habe auch keine inländische Fluchtalternative. Eine solche sei in Afghanistan

offensichtlich nicht gegeben. Der Großcousin in Kabul habe dem Kläger keine weitere Unterstützung gewähren können. Auch komme den Taliban und anderen Gruppierungen die Möglichkeit zu, Personen über das gesamte Landesgebiet zu finden, zu verfolgen und zu belangen. Zumindest in Kabul bestünden Netzwerke der Taliban und diese verfügten auch über die Möglichkeit, Nachforschungen zum Verbleib von Personen anzustellen. Hilfsweise habe der Kläger Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus oder auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Der Kläger leide an einer psychischen Erkrankung und befinde sich in einer ständigen ambulanten fachärztlichen und medikamentösen Behandlung.

Der Kläger ließ durch seinen Bevollmächtigten beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 31. Januar 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verwies die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

3.

Mit Beschluss vom 15. Januar 2018 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

4.

In der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2018 war der Kläger persönlich mit seinem Bevollmächtigten erschienen. Für die Beklagte war trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erschienen. In das Verfahren wurden die in der Erkenntnismittelliste Afghanistan, Stand Juli 2018, enthaltenen Erkenntnismittel, auf die Bezug genommen wird, eingeführt. Der Klägerbevollmächtigte wiederholte den bereits schriftsätzlich formulierten Klageantrag. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert und der Kläger wurde informatorisch gehört. Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird verwiesen.

5.

Im Übrigen wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Beteiligten sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten der Beklagten, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die elektronische Ausländerakte der Regierung von Unterfranken sowie die Verfahrensakte W 1 K 16.50129 wurden beigezogen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG. Der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 31. Januar 2017 ist daher, soweit er Gegenstand der Klage ist und der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht, rechtswidrig und verletzt den Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Rechtsgrundlage der begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, soweit er keinen Ausschlussstatbestand nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt. Ein Ausländer ist Flüchtling i.S.d. Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Nach § 77 Abs. 1 AsylG ist vorliegend das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist (AsylG), anzuwenden. Dieses Gesetz setzt in §§ 3 bis 3e AsylG – wie die Vorgängerregelungen in §§ 3 ff. AsylVfG – die Vorschriften der Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt Nr. L 337, S. 9) – Qualifikationsrichtlinie (QRL) in deutsches Recht um.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK (BGBl 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG muss

die Verfolgung an eines der flüchtlingsrelevanten Merkmale anknüpfen, die in § 3b Abs. 1 AsylG näher beschrieben sind, wobei es nach § 3b Abs. 2 AsylG ausreicht, wenn der betreffenden Person das jeweilige Merkmal von ihren Verfolgern zugeschrieben wird. Nach § 3c AsylG kann eine solche Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Schutz vor Verfolgung kann gemäß § 3d AsylG nur geboten werden vom Staat oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten. Der Schutz muss gemäß § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e AsylG jedoch nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat, sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt, sind gemäß § 3e Abs. 2 AsylG die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der RL 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Nach Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet somit die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, U.v. 7.9.2010 – 10 C 11/09 – juris). Wird einem Ausländer auf dieser Grundlage die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, darf er gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – nicht in

den Staat abgeschoben werden, in dem er in der beschriebenen Art und Weise bedroht ist.

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei ist maßgeblich, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936/940).

2.

Der Ausländer muss die geltend gemachten Verfolgungsgründe glaubhaft machen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befindet, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine gesteigerte Bedeutung zu. Ein Anspruch auf der Grundlage des § 3 AsylG setzt voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Hierbei ist es seine Sache, unter Angaben von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 8.5.1984 – 9 C 141.83 – Buchholz § 108 VwGO, Nr. 147). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht, sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, ins-

besondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärungen erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, B.v. 29.11.1990 – 2 BVR 1095/90 – InfAuslR 1991, 94,95; BVerwG, U.v. 30.10.1990 – 9 C 72.89 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; s. auch Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95 EU).

Dies zugrunde gelegt hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG. Der Kläger befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner zumindest zugeschriebenen politischen Überzeugung wegen seiner Tätigkeit für die ██████████ Society (██████), einer Nichtregierungsorganisation, außerhalb seines Herkunftslandes Afghanistan. Der Kläger hat sein Verfolgungsschicksal glaubhaft vorgetragen. Er wäre bei Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher und ihm stand und steht kein die Flüchtlingseigenschaft ausschließender zumutbarer interner Schutz in Afghanistan zur Verfügung. Im Einzelnen:

### 3.

In der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2018 wurde der Kläger erneut zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie Fluchtgründen befragt. Mit seinem Vorbringen konnte der Kläger glaubhaft machen, dass er aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure Afghanistan verlassen hat und ihm bei einer Rückkehr gezielt Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure mit asylrelevanter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen würden.

So steht vorliegend zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger in seinem Heimatland als Logistikmitarbeiter für eine Nichtregierungsorganisation tätig gewesen ist. Dies ergibt sich für das Gericht nicht nur aus den glaubwürdigen Aussagen des Klägers, der in der mündlichen Verhandlung zur Projektarbeit der ██████████ Society in ██████████ detailliert Stellung nehmen konnte, sondern auch aus dem im verwaltungsbehördlichen Verfahren vor dem Bundesamt vorgelegten Arbeitszeugnis der ██████████ Society vom 30. November 2015. Das Gericht geht diesbezüglich unter

Berücksichtigung des insgesamt glaubhaften Vortrags des Klägers sowie des Fehlens gegenteiliger Hinweise von der Echtheit der vorgelegten Bescheinigung aus, zumal auch das Bundesamt hieran keinerlei Zweifel geäußert hat.

Der Kläger hat darüber hinaus glaubhaft und widerspruchsfrei vorgetragen, dass er wegen seiner Tätigkeit für die Nichtregierungsorganisation in der Provinz Helmand mit dem Tode bedroht wurde. Bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 12. Januar 2017 hat der Kläger detaillierte Angaben zu den einzelnen Bedrohungen gemacht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzende Ausführungen zu seiner Berufstätigkeit sowie den Drohungen gemacht. Die Äußerungen des Klägers waren offen, authentisch und ohne Übertreibungen und Widersprüche, so dass das Gericht von der Wahrheit der Angaben überzeugt ist. Die Angaben des Klägers waren konsistent und in sich stimmig.

Die Ausführungen des Bundesamtes im Bescheid vom 31. Januar 2017, mit denen begründet werden soll, dass der Kläger keinen ernsthaften Verfolgungshandlungen durch die Taliban ausgesetzt gewesen sei, können von Seiten des Gerichts nicht nachvollzogen werden. Die Begründung geht einerseits von der unzutreffenden Tatsache aus, der Kläger habe angegeben, die Drohbriefe seien seit 2012 eingegangen, obwohl er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausdrücklich gesagt hatte, der erste Drohbrief sei im Juli 2014 gekommen. Andererseits erschöpfte sich die weitere Argumentation des Bundesamtes im Bescheid darin, der Kläger sei nie direkt bedroht worden und die Drohbriefe der Taliban seien immer nur an seinen Vater, solange dieser sich noch in Musa Qala befunden habe, und an seinen Onkel im Heimatort gegangen. Hierbei verkennt das Bundesamt die Auskunftslage zur Situation in der Provinz Helmand und die Lebenssituation in Afghanistan, die den Vortrag des Klägers zu den indirekt über das familiäre Netzwerk des Klägers ausgeübten Bedrohungen stützt.

Der Kläger war nach seinem glaubhaften Vortrag, der von der Auskunftslage gestützt wird, als Mitarbeiter einer Nichtregierungsorganisation, die u.a. die

Bildung von Frauen in Afghanistan fördert, in der Provinz Helmand von regierungsfeindlichen Kräften in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise bedroht.

Afghanische Mitarbeiter von nationalen und internationalen Hilfsorganisationen sind Ziel von Anschlägen regierungsfeindlicher Gruppen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 31.5.2018, S. 18). Einer erhöhten Gefährdung durch die Taliban sind diejenigen ausgesetzt, die in ihrer Lebensweise erkennbar von der islamistischen Ideologie abweichen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 31.5.2018, S. 19). Regierungsfeindliche Kräfte greifen systematisch und gezielt Zivilisten an, die tatsächlich oder vermeintlich die afghanische Regierung, die afghanische Zivilgesellschaft und die internationale Gemeinschaft in Afghanistan unterstützen und mit diesen verbunden sind. Zu den primären Zielen gezielter oder versuchter gezielter Tötungen gehören u.a. Mitarbeiter von humanitären Hilfs- oder Entwicklungsorganisationen. Über gezielte Tötungen hinaus setzen die regierungsfeindlichen Kräfte Bedrohungen, Einschüchterungen, Entführungen und Brandanschläge ein, um Gemeinschaften und Einzelpersonen einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Einfluss und ihre Kontrolle zu erweitern, indem diejenigen angegriffen werden, die ihre Autorität und Anschauungen infrage stellen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.4.2016, S. 38 f.). Es werden Personen von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen, die vermeintlich Werte angenommen haben, die mit westlichen Ländern in Verbindung gebracht werden und denen deshalb unterstellt wird, die Regierung und die internationale Gemeinschaft zu unterstützen. Ähnlich kann Mitarbeitern von humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen von regierungsfeindlichen Gruppen zur Last gelegt werden, Werte übernommen zu haben, die mit westlichen Ländern in Zusammenhang gebracht werden (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.4.2016, S. 46 f.).

Die Bevölkerung Helmands, der Herkunftsprovinz des Klägers, besteht zu ca. 95 % aus Paschtunen und ist als sehr konservativ bekannt (EASO, Afghanistan Security Situation, Dezember 2017, S. 130). Das Pashtunwali verbietet

den regelmäßigen Umgang von Männern und Frauen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Grundlagen der Stammes- & Clanstruktur, 2016, Das Pashtunwali: Eine Analyse der Lebensweise der Paschtunen, S. 57). Helmand ist das Kernland der Taliban und bekannt als Zentrum der Aufständischen, des Schmuggels und der Opiumproduktion. Die Taliban haben eine starke Präsenz in Helmand. Musa Qala, der Herkunftskreis des Klägers, ist komplett unter der Kontrolle der Taliban. Der Kreis Musa Qala hatte seit über zehn Jahren keine funktionierenden Regelschulen für Jungen und Mädchen. Musa Qala dient als faktische Hauptstadt der Taliban in der Provinz seit 2017. Die Provinzhauptstadt [REDACTED], in der der Kläger bei der Nichtregierungsorganisation gearbeitet hat, befindet sich nicht unter der Kontrolle der Taliban, war jedoch effektiv über zwei Jahre von den Taliban umgeben (EASO, Afghanistan Security Situation, Dezember 2017, S. 130 ff.). Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag des Klägers, dass die Taliban ihre gegen ihn gerichteten Drohungen gegenüber seinem Vater abgaben, solange sich dieser noch in Musa Qala befand, und später gegenüber seinem Onkel, der Dorfältester war und ebenfalls Opium anbaute, plausibel und nachvollziehbar. Dies entspricht auch den afghanischen Lebensverhältnissen, in denen für den Einzelnen das Netzwerk der (Groß-)Familie eine herausragende Bedeutung hat (vgl. hierzu EASO, Afghanistan Networks, Januar 2018, S. 11 ff.). Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Verhältnisse ist es ebenfalls lebensecht, dass sich der Vater des Klägers an den Onkel wandte und sich zusammen mit diesem zu den Taliban begab, um zu verhandeln. Weiterhin ist nachvollziehbar, dass sich die Taliban nach dem Umzug der Familie des Klägers nach [REDACTED] aufgrund seiner Stellung im Ort und eventuell auch seiner Verbindungen zu den Taliban weiterhin an den Onkel des Klägers wandten, um den Kläger unter Druck zu setzen, seine Stellung aufzugeben und nach Musa Qala zurückzukehren. Schließlich erfuhr der Kläger über seinen Onkel auch von den Todesdrohungen gegen ihn, die bei seinem Onkel eingegangen waren, weil der Kläger die Rückkehrforderungen der Taliban nicht erfüllt hatte. Nachdem die Taliban ihre Forderungen gegenüber den in Musa Qala befindlichen Familienangehörigen des Klägers nicht erfolgreich hatten durchsetzen können, versuchten sie nach der glaubhaften Darstellung des Klägers seinen Aufenthaltsort herauszubekommen,

um sich an ihm zu rächen. Das vom Kläger geschilderte Vorgehen der Taliban kann entgegen der Ansicht des Bundesamts als ernsthafte Verfolgungshandlung angesehen werden.

Nach allem ist das Verfolgungsmerkmal der politischen Überzeugung vorliegend gegeben, da die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit und das Leben des Klägers richteten, an eine der vom Verfolger abweichende (sei es auch nur vermeintliche) politische Grundhaltung anknüpften und der verfolgende nichtstaatliche Akteur mit seinen Handlungen diese (vermeintliche) Einstellung bekämpfen wollte (vgl. zum Verfolgungsmerkmal der politischen Überzeugung Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 3b AsylVfG Rn. 23).

Der somit vorverfolgte Kläger kann die Vermutung einer erneuten Verfolgung im Falle der Rückkehr nach Art. 4 Abs. 4 QRL für sich in Anspruch nehmen. Die Verfolgungsvermutung ist nicht durch stichhaltige Gründe widerlegt, die dafür sprechen, dass ihm im Falle der Rückkehr keine Verfolgung mehr droht. Es erscheint daher auch schlüssig, dass der Kläger wegen dieser Verfolgung sein Herkunftsland verlassen hat. Die Verfolgungsvermutung hat sich vorliegend sogar noch verstärkt, da nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers, der bei der Schilderung der Ereignisse nach seiner Ausreise sichtlich bedrückt wirkte, sein Vater im März 2017, als er sich zur Pachterhebung in Musa Qala befunden hat, von den Taliban mitgenommen worden ist. Effektiver Schutz durch staatliche Organe steht dem Kläger im Herkunftsland nicht zur Verfügung. Die Taliban bzw. diesen nahestehende andere bewaffnete Gruppierungen sind als nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG zu qualifizieren, gegen die derzeit weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten. Die Zentralregierung hat auf lokale Machthaber und Kommandeure kaum Einfluss und kann sie nur begrenzt kontrollieren (Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 31.5.2018, S. 7).

4.

Dem Kläger steht auch keine innerstaatliche Schutzalternative i.S.d. § 3e AsylG zur Verfügung (vgl. VG Würzburg, U.v. 22.12.2016 – W 5 K 16.30837; VG Hamburg, U.v. 10.9.2014 - 10 A 477/13 – juris Rn. 68 f.; VG Gelsenkirchen, U.v. 7.8.2014 - 5a K 2573/13.A – juris Rn. 45; VG München, U.v. 4.6.2014 – M 23 K 11.30549 – juris; U.v. 23.1.2014 – M 10 K 13.30629 – juris; U.v. 7.12.2011 – M 23 K 11.30139 – Asylmagazin 2012, 148). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Kläger in einem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Auch insoweit greift die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL, die aufgrund der bereits erlittenen Verfolgung von einer landesweiten Verfolgungsgefahr ausgeht. Diese kann im vorliegenden Falle nicht widerlegt werden. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in Kabul, wo er sich zwei Monate vor seiner Ausreise nach Europa versteckt aufgehalten hat, vor einer erneuten Verfolgung sicher wäre. Die Auskunftslage lässt nicht den gesicherten Schluss zu, dass die Furcht des Klägers vor Übergriffen unbegründet wäre. Nach den Erkenntnissen des UNHCR ist von einem großen geographischen Einflussbereich von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen auszugehen. Auch verfügen die Taliban über enge Verbindungen zu einflussreichen Akteuren der örtlichen und zentralen Verwaltung (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 24.3.2011, S. 14). Der Staat ist hierbei nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Die Auskunftslage lässt nicht den gesicherten Schluss zu, dass die Furcht des Klägers vor Übergriffen unbegründet wäre, zumal der Kläger als Mitarbeiter einer Nichtregierungsorganisation, die u.a. die Bildung von Frauen zum Ziel hat, einer (bzw. mehrerer) der vom UNHCR genannten Risikogruppen angehört (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.4.2016, S. 38 f., 46 f.). Der Kläger ist den Taliban namentlich bekannt und konnte ihnen bislang entkommen. Die Taliban besitzen in Kabul ihre eigenen Informationsnetzwerke (vgl. zu Zwangsrekrutierungen Dr. Danesch, Gutachten vom 30.4.2013 an das OVG Lüneburg). Auch nach den Erkenntnissen des UNHCR ist von einem großen geographischen Einflussbereich von bewaffneten regierungs-

feindlichen Gruppen auszugehen. Die bestehenden Verbindungen der Taliban zu anderen Akteuren können – abhängig vom Einzelfall – eine Person einer Gefahr aussetzen, die über das Einflussgebiet eines lokalen Befehlshabers hinausgeht, und auch Kabul (oder auch andere große Städte) einschließen (vgl. UNHCR, Auskunft an den BayVGH v. 30.11.2009, S. 4). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger möglich wäre, dauerhaft unerkannt in einem anderen Landesteil zu leben, zumal es sich bei ihm um einen paschtunischen Volkszugehörigen handelt, der z.B. in Kabul leichter identifiziert werden kann als ein nicht-paschtunischer Volkszugehöriger (vgl. Dr. Danesch, Gutachten vom 30.4.2013 an das OVG Lüneburg, dort S. 6). Der Staat ist hierbei nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten (Naber, Asylmagazin 1-2/2016, S. 4). Nach alledem kommt es nicht mehr darauf an, ob von dem Kläger ansonsten vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass er sich in einem anderen Landesteil niederlässt, was aufgrund seiner gesundheitlichen Situation zumindest zweifelhaft erscheint.

5.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,  
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
 zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. **insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht**. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behör-

den und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Horas

#### **Beschluss:**

Dem Kläger wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Schürkens, Schweinfurt, beigeordnet, da die Klage nach den vorstehenden Entscheidungsgründen im Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und der Kläger die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfegewährung glaubhaft gemacht hat.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Horas

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift**  
Würzburg, 9. August 2018

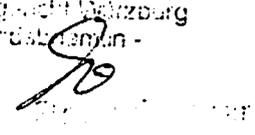
Die stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Martin



Rechtskraftzeugnis  
In der abschließenden Entscheidung ist rechtskräftig  
am 4. 9. Sep. 2018  
in Würzburg ergangen.  
In der Sache ist zurückabgegeben -



Handwritten signature, possibly of the official mentioned in the text above.